Westdeutscher - Tischtennis - Verband e.V. Kreis Bielefeld-Halle, Jugendwart

Antrag zur Kreisversammlung am 9.8.2021

Im Zusammenhang mit der vom WTTV geforderten neuen Kreisjugendordnung beantragt der Kreisjugendausschuss folgende Änderung bzw. Neufassung der §§ 1 - 8 der Kreissatzung. Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind kursiv geschrieben.
Weitere Begründungen erfolgen ggf. mündlich.

§ 1 Name und Kreisgebiet bleibt unverändert.

§ 2 Organe des Kreises (neu)

Organe des Kreises sind

- 1. die Kreisversammlung
- 2. die Kreisjugendversammlung
- 3. der Kreisvorstand
- 4. der Kreisjugendvorstand
- 5. die folgenden Ausschüsse:
 - a. der Kreisausschuss für Sportentwicklung
 - b. der Kreissportausschuss
 - c. der Kreisschiedsrichterausschuss
- §§ 3 6 zur Kreisversammlung bleiben unverändert.
- §§ 7 + 8 Kreisjugendversammlung + Kreisjugendausschuss entfallen
- § 7 neu: Kreisvorstand (alt = §9) Text wie §9 alt

§ 8 neu: Kreisjugend, Kreisjugendversammlung und Kreisjugendvorstand

- (1) Die Kreisjugend vertritt alle jungen Menschen im Kreis, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Der Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes, vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Kreisjugend. Beide werden von der Kreisjugendversammlung gewählt und sind stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes. Die Wahl wird von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen.
- (3) Die Kreisjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen wird.
- (4) Die Kreisjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Kreissatzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Kreises zuständig.
- (5) Organe der Kreisjugend sind die Kreisjugendversammlung und der Kreisjugendvorstand.
- (6) Näheres regelt die Jugendordnung des Kreises.

gez. Joachim Middendorf